

EV-EXPERTS TIROL GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

einschließlich Fahrzeugannahme- und Reparaturbedingungen

Unternehmen	EV-Experts Tirol GmbH
Anschrift / Werkstatt	Dorfstraße 30, 6250 Kundl, Tirol, Österreich
Firmenbuch	FN 678902k · Landesgericht Innsbruck
Geschäftsführung	Markus Schluifer
UID	ATU83383946
Kontakt	+43 660 29 58 576 · info@ev-experts.at · www.ev-experts.at
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag, 09:00–17:00 Uhr
Fassung	12. August 2026

1. Geltungsbereich und Begriffe

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Diagnose-, Prüf-, Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs-, Programmierungs-, Transport- und damit zusammenhängenden Leistungen der EV-Experts Tirol GmbH (nachfolgend „EV-Experts“) gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.

Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die nicht seiner unternehmerischen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist, für wen das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich für Verbraucher oder Unternehmer gelten, wird dies ausdrücklich angeführt.

Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn EV-Experts ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Reparaturauftrag gehen diesen AGB vor. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere von Verbrauchern, bleiben unberührt.

2. Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

Anfragen, Terminvereinbarungen und die bloße Übermittlung von Fahrzeugdaten begründen noch keinen Auftrag. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme eines Angebots per E-Mail, durch Unterfertigung eines Reparaturauftrags vor Ort oder durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung von EV-Experts zustande.

Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Kostenvoranschlag, Reparaturauftrag oder der Auftragsbestätigung. Mündliche Ergänzungen und nachträgliche Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Der Kunde hat EV-Experts vor Auftragserteilung über besondere Vorgaben, bekannte Vorschäden, frühere Reparaturversuche, Umbauten, nicht serienmäßige Softwarestände, sicherheitsrelevante Auffälligkeiten und sonstige Umstände zu informieren, die für Diagnose, Transport oder Reparatur wesentlich sein können.

3. Berechtigung des Auftraggebers und Fahrzeugunterlagen

Der Kunde bestätigt, Eigentümer des Fahrzeugs oder zur Auftragserteilung und Verfügung über das Fahrzeug ausreichend berechtigt zu sein. Auf Verlangen sind Zulassungsschein, Identitätsnachweis, Vollmacht oder sonstige Berechtigungsnachweise vorzulegen.

EV-Experts darf die Auftragsannahme oder die Herausgabe des Fahrzeugs bis zur Klärung berechtigter Zweifel an Identität, Eigentum oder Vertretungsmacht zurückstellen.

4. Anlieferung, Abholung und Transport

Der Kunde kann das Fahrzeug selbst an den Standort Dorfstraße 30, 6250 Kundl, bringen oder auf eigene Kosten einen Abschlepp- oder Transportdienst beauftragen. Beauftragt der Kunde den Transportdienst unmittelbar, besteht der Transportvertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dienstleister.

EV-Experts kann nach gesonderter Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung die Abholung oder Rückbringung mit eigenem Zugfahrzeug und Anhänger übernehmen. Umfang, Termin und Kosten werden im jeweiligen Auftrag festgelegt.

Eine Anlieferung ist nur nach vorheriger Vereinbarung und entsprechend den dem Kunden separat mitgeteilten Übergabe- und Sicherheitsanweisungen zulässig. Ohne entsprechende Vereinbarung gilt das Fahrzeug erst mit tatsächlicher Übernahme durch EV-Experts als angenommen.

Der Kunde sorgt dafür, dass das Fahrzeug transport- beziehungsweise rollfähig ist oder informiert EV-Experts vorab über bestehende Einschränkungen. Für Schäden aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Vorabinformationen und Fahrzeugannahme

EV-Experts kann vor Anlieferung insbesondere Rundum-Fotos, eine Fehler- beziehungsweise Symptombeschreibung, Diagnoseprotokolle, Fehlercode-Listen und Belege zu einschlägigen Vorreparaturen anfordern. Fehlende oder unvollständige Unterlagen können die Bearbeitung verzögern und zusätzlichen Diagnoseaufwand verursachen.

Bei der Annahme darf EV-Experts den äußeren und inneren Zustand, Kilometerstand, Warnmeldungen und Ladezustand dokumentieren. Die Dokumentation kann auch bei Abwesenheit des Kunden erfolgen und dient als Beweismittel für den bei Übernahme erkennbaren Zustand; zwingende Kundenrechte oder der Gegenbeweis werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten und Aufnahmen erfolgt nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von EV-Experts.

6. Diagnose und Fehleranalyse

Diagnose und Fehleranalyse sind eigenständig zu vergütende Leistungen. Sie werden nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet, auch wenn anschließend keine Reparatur beauftragt wird oder ein Fehler nur zeitweise auftritt beziehungsweise nicht eindeutig reproduzierbar ist.

Sofern im konkreten Auftrag nichts anderes vereinbart wird, beträgt der Diagnose-Stundensatz 200,00 EUR brutto einschließlich 20 % Umsatzsteuer beziehungsweise 166,67 EUR netto zuzüglich Umsatzsteuer. Es besteht keine Mindestdiagnosezeit.

EV-Experts kann im jeweiligen Reparaturauftrag eine Vorauszahlung für den voraussichtlichen Diagnoseaufwand vereinbaren. In diesem Fall beginnt die Arbeit nach Eingang der vereinbarten

Zahlung. Wird weniger Zeit benötigt, wird ein Guthaben angerechnet oder erstattet; zusätzlicher Aufwand wird nur innerhalb des freigegebenen Rahmens durchgeführt.

Die Diagnose wird fachgerecht und sorgfältig durchgeführt. Ein bestimmtes Diagnoseergebnis oder die technische beziehungsweise wirtschaftliche Reparierbarkeit ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde. Insbesondere bei Hochvolt-Batterien, Steuergeräten und elektrischen Antriebseinheiten können erst im Zuge der Zerlegung oder Prüfung weitere beziehungsweise verdeckte Defekte erkennbar werden.

7. Kostenvoranschlag und Kostenfreigabe

Nach der Diagnose übermittelt EV-Experts, soweit erforderlich, eine Kostenindikation oder einen Kostenvoranschlag. Diese Angaben sind eine grobe, ausdrücklich unverbindliche Schätzung, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Die für die Erstellung einer Kostenindikation erforderliche Diagnosezeit wird nach Punkt 6 vergütet. Ein darüber hinausgehendes gesondertes Entgelt für die Erstellung eines Kostenvoranschlags wird gegenüber Verbrauchern nur verrechnet, wenn der Kunde vorab ausdrücklich auf dessen Zahlungspflicht hingewiesen wurde.

Zeigt sich während der Ausführung, dass die voraussichtlichen Gesamtkosten den zuletzt freigegebenen Betrag um mehr als 10 % überschreiten, holt EV-Experts vor Fortsetzung der davon betroffenen Arbeiten die Zustimmung des Kunden ein. Bis zur Rückmeldung dürfen die Arbeiten im erforderlichen Umfang unterbrochen werden. Gesetzliche Verständigungspflichten bei einer beträchtlichen Überschreitung bleiben unberührt.

8. Reparaturfreigabe, Änderungen und Zusatzarbeiten

Reparaturarbeiten beginnen erst nach schriftlicher Freigabe des Angebots, Kostenvoranschlags oder Reparaturauftrags und, sofern vereinbart, nach Eingang einer Vorauszahlung.

Zusatzarbeiten, die nicht vom erteilten Auftrag oder dem freigegebenen Kostenrahmen umfasst sind, bedürfen grundsätzlich einer weiteren Freigabe. Ohne vorherige Zustimmung dürfen nur Maßnahmen gesetzt werden, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr oder eines unverhältnismäßig größeren Schadens erforderlich und im mutmaßlichen Interesse des Kunden sind; der Kunde wird darüber ehestmöglich informiert.

EV-Experts ist berechtigt, geeignete fachkundige Erfüllungsgehilfen oder Spezialbetriebe beizuziehen. Vertragspartner des Kunden bleibt EV-Experts, sofern nicht ausdrücklich eine direkte Beauftragung des Dritten vereinbart wird.

9. Preise, Vorauszahlungen und Zahlung

Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, gegenüber Unternehmen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Je nach Auftragsumfang, Teilebedarf, Sonderbeschaffung oder wirtschaftlichem Risiko kann im Einzelfall eine angemessene Voraus- oder Teilzahlung vereinbart werden. Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus dem Angebot oder Reparaturauftrag.

Rechnungen sind mit Zugang ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist. Zahlungsart, Zahlungsdaten und gegebenenfalls ein Zahlungslink werden im Angebot, Kostenvoranschlag oder in der Rechnung bekannt gegeben.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzlichen Regeln über angemessene Betreibungs- und Einbringungskosten. EV-Experts kann die weitere Leistung bis zur

Begleichung fälliger Beträge aussetzen, soweit dies gesetzlich zulässig und dem Kunden zuvor angekündigt wurde.

10. Leistungs- und Fertigstellungstermine

Angaben zu Diagnose-, Reparatur- oder Lieferzeiten sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern ein Termin nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurde. Eine allenfalls genannte übliche Bearbeitungsdauer von 2 bis 10 Werktagen hängt insbesondere von Komplexität, Diagnoseverlauf und Teileverfügbarkeit ab.

Verdeckte Defekte, erforderliche Herstellerfreigaben, Lieferverzögerungen, fehlende Kundenzustimmungen, höhere Gewalt oder andere nicht von EV-Experts zu vertretende Umstände können die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. EV-Experts informiert den Kunden über wesentliche Verzögerungen, sobald diese absehbar sind.

11. Probefahrten, Prüf- und Überstellungsfahrten

Der Kunde erteilt EV-Experts die Zustimmung, alle für Diagnose, Reparatur, Kalibrierung, Funktions- und Sicherheitsprüfung erforderlichen Probe-, Prüf- und Überstellungsfahrten durch befugte Mitarbeiter oder beauftragte Fachpersonen durchzuführen.

Die Fahrten werden auf das sachlich erforderliche Ausmaß beschränkt. Dabei dürfen Mess-, Diagnose- und Aufzeichnungsgeräte verwendet und für die Prüfung erforderliche Lade-, Prüf- oder Betriebszustände hergestellt werden.

Die Haftung für Schäden während solcher Fahrten richtet sich nach Punkt 17 und den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Fahrzeugdaten, Software und persönliche Inhalte

Bei Arbeiten an Steuergeräten, Batterie-Management-Systemen, EEPROM, Firmware, Software, Codierungen oder Kalibrierungen kann es technisch bedingt zu einem Zurücksetzen oder Verlust gespeicherter Einstellungen und persönlicher Inhalte kommen.

Der Kunde hat persönliche Daten und Einstellungen, soweit technisch möglich und zumutbar, vor Fahrzeugübergabe zu sichern und sensible Inhalte, gekoppelte Geräte sowie nicht benötigte Zugänge zu entfernen

EV-Experts trifft alle zumutbaren Maßnahmen zum Schutz dieser Daten, übernimmt jedoch keine Haftung für Datenverluste.

13. Im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände

Der Kunde wird ersucht, Wertgegenstände, Bargeld, Dokumente, Medikamente und sonstige nicht für die Reparatur benötigte Gegenstände vor der Übergabe aus dem Fahrzeug zu entfernen.

Für Verlust oder Beschädigung gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen und Punkt 17.

14. Fertigstellung, Fahrzeugausgabe und Standgebühr

Nach Fertigstellung informiert EV-Experts den Kunden über die vereinbarte Kontaktmöglichkeit. Das Fahrzeug wird grundsätzlich nach vollständiger Begleichung der fälligen Rechnung an den Kunden oder eine nachweislich bevollmächtigte Person ausgegeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von fünf Werktagen nach nachweislicher Fertigstellungs- und Abholbenachrichtigung übernommen und ist die Verzögerung vom Kunden zu vertreten, fällt ab dem darauffolgenden Kalendertag eine Standgebühr von 20,00 EUR brutto je Kalendertag beziehungsweise 16,67 EUR netto zuzüglich Umsatzsteuer an.

Als Werktage im Sinn dieser Bestimmung gelten Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Standort Kundl. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Annahmeverzugs bleiben vorbehalten; eine Doppelverrechnung desselben Schadens erfolgt nicht.

15. Abnahme und Beanstandungen

Der Kunde soll das Fahrzeug bei Übernahme nach Möglichkeit prüfen und erkennbare Unstimmigkeiten zeitnah mitteilen, damit eine rasche Klärung möglich ist. Gegenüber Verbrauchern führt das Unterlassen einer sofortigen Prüfung oder Mitteilung nicht zum Verlust gesetzlicher Gewährleistungsrechte.

Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, soweit sie auf den konkreten Vertrag anwendbar sind.

16. Gewährleistung und freiwillige Garantien

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit einer Dauer von einem Jahr ab Übergabe beziehungsweise Abnahme. Die Gewährleistung bezieht sich auf die beauftragte Werkleistung und die im Rahmen des Auftrags eingebauten oder bearbeiteten Komponenten; sie erfasst nicht ohne Weiteres andere, davon unabhängige Fahrzeugmängel.

Die gesetzlichen Rechtsbehelfe, Fristen und Beweislastregeln bleiben unberührt. Gegenüber Verbrauchern werden zwingende Gewährleistungsrechte weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

Eine freiwillige Garantie besteht nur, wenn sie im konkreten Angebot, Reparaturauftrag oder in einer gesonderten Garantieerklärung ausdrücklich zugesagt wird. Inhalt, Dauer, räumlicher Geltungsbereich und Voraussetzungen richten sich ausschließlich nach dieser Erklärung. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden durch eine Garantie nicht berührt.

17. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, haftet EV-Experts für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und nicht für Schäden an Sachen, die EV-Experts zur Bearbeitung übernommen hat, insbesondere am übergebenen Fahrzeug. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste und Ansprüche Dritter ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von EV-Experts.

Der Kunde ist verpflichtet, EV-Experts vor Beginn der Arbeiten auf bekannte oder erkennbare besondere Risiken, Vorschäden, nicht serienmäßige Veränderungen, außergewöhnlich hohe Fahrzeugwerte sowie sonstige ungewöhnliche oder gefährliche Fahrzeugzustände hinzuweisen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung oder unterlässt er zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung, ist ein dadurch verursachtes oder vergrößertes Mitverschulden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

18. Auftragsänderung, Stornierung und vorzeitige Beendigung

Ändert oder beendet der Kunde einen bereits erteilten Auftrag außerhalb eines gesetzlichen Rücktrittsrechts, sind die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, bereits bestellten auftragsbezogenen Leistungen und sonstigen nachweislich verursachten Kosten zu vergüten.

EV-Experts kann vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung aus wichtigem Grund einstellen, insbesondere wenn sich erst nach Annahme ein nicht vertretbares Sicherheitsrisiko, eine fehlende Berechtigung des Kunden, eine technisch oder rechtlich unzulässige Vorgabe oder ein erheblicher Zahlungsverzug zeigt. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleiben zu vergüten; zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

19. Datenschutz und Kommunikation

EV-Experts verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsanbahnung, Auftragsabwicklung, Dokumentation, Abrechnung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Nähere Informationen, insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechten, enthält die gesonderte Datenschutzerklärung.

Erklärungen und Mitteilungen dürfen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Der Kunde informiert EV-Experts über Änderungen seiner Kontaktdaten. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

Für Unternehmer wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz von EV-Experts vereinbart. Für Verbraucher gelten ausschließlich die gesetzlichen Gerichtsstände.

21. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gegenüber Verbrauchern tritt an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung ausschließlich die gesetzliche Regelung; eine geltungserhaltende Reduktion zu Lasten des Verbrauchers ist nicht beabsichtigt.

Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Änderungen dieser AGB gelten nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Aufträge, sofern sie nicht individuell vereinbart werden.

Vertragssprache ist Deutsch.